

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 6. September 2010**Wohngeldkürzung durch Wegfall des Heizkostenzuschusses**

Am 7. Juli hat die Bundesregierung den Haushaltsentwurf 2011 beschlossen, in dem das sogenannte Sparpaket bereits eingeplant ist. Am 1. September beschloss das Kabinett das Haushaltsbegleitgesetz, mit dem die geplanten Kürzungsvorhaben inhaltlich umgesetzt werden sollen. Demnächst wird die Befassung durch den Bundestag erfolgen.

Teil des Sparpakets und des Haushaltsbegleitgesetzes ist der Wegfall des Heizkostenzuschusses für Wohngeldempfänger/-innen. Derzeit erhalten Wohngeldempfänger/-innen einen monatlichen Heizkostenzuschuss von 24 € für Alleinstehende plus 6 € bis 7 € pro weiteres Haushaltsmitglied. Dieser Zuschuss soll vollständig gestrichen werden. Das bedeutet eine Sozialkürzung, die bei Alleinstehenden 288 € im Jahr, bei einer Familie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern 516 € im Jahr ausmacht.

Betroffen sind vor allem Personen und Familien mit geringem Einkommen, die nicht Bezieher/-innen von Transferleistungen (z. B. ALG II oder Grundsicherung) sind, insbesondere Rentner/-innen mit niedrigen Renten sowie Familien, deren Erwerbseinkünfte knapp über den Hartz-IV-Bedarfssätzen liegen. Wohngeldberechtigt sind z. B. in Bremen-Stadt Rentner/-innen mit einer Rente unter 893 €, alleinstehende Erwerbstätige mit einem Bruttolohn unter 1 200 €, oder vierköpfige Familien mit einem monatlichen Nettoeinkommen unter 1 850 €. In Bremerhaven liegen die Einkommensgrenzen etwas niedriger, da hier nur die Mietstufe III gilt.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen und wie viele Haushalte in Bremen und Bremerhaven erhalten derzeit Wohngeld und sind damit von der Streichung des Heizkostenzuschusses für Wohngeldempfänger/-innen betroffen?
2. Wie verteilt sich die Zahl der Wohngeldempfänger/-innen in Bremen und Bremerhaven auf die verschiedenen sozialen Gruppen unter Berücksichtigung von Einkommensart und Familienstand (z. B. Rentner/-innen, Geringverdiener/-innen, Alleinstehende, Alleinerziehende, Mehrkindfamilien)? Wie hoch ist der Anteil an Studierenden, wie hoch der von Auszubildenden und von Schüler/-innen?
3. Finanziell wird das Wohngeld hälftig vom Bund und von den Ländern getragen. Welche Einsparungen im Haushalt werden sich für das Land Bremen durch die Streichung des Heizkostenzuschusses ergeben? Wofür sollen diese Einsparungen verwendet werden?
4. Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld II oder anderen Transferleistungen sind von der Wohngeldberechtigung ausgeschlossen. Umgekehrt gilt das Wohngeld gegenüber ALG II als vorrangige Leistung, wenn damit die Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann. Welche Auswirkungen wird die Senkung des Wohngelds durch die Streichung des Heizkostenzuschusses in diesem Licht haben? Werden mehr Anträge auf ALG II oder Grundsicherung gestellt werden, weil sich Fälle ergeben, in denen die Hilfebedürftigkeit jetzt nicht mehr durch Empfang von Wohngeld vermieden werden kann? Wie viele Fälle werden das im Land Bremen sein?

5. Werden Personen, die zum Wechsel von Wohngeld auf ALG II berechtigt sind (weil Hilfebedürftigkeit nicht mehr vermieden werden kann), auf die Möglichkeit hingewiesen? Wie konkret sind diese Hinweise? Erfolgt eine schriftliche Information? Von wem?
6. Werden bei Wohngeldbeantragung Verzichtserklärungen auf den Antrag auf ALG II unterschrieben? Müssen diese Verzichtserklärungen von den Betroffenen widerrufen werden, wenn sie als Wechselberechtigte ALG II beantragen, oder gilt die Antragstellung als Widerruf? Sind Kündigungs- bzw. Widerrufsfristen zu beachten? Wird bis zur Erstzahlung des ALG II weiter Wohngeld gezahlt und gegebenenfalls behördenübergreifend verrechnet?
7. Welche Auswirkungen werden die Verschiebungen zwischen Wohngeld und ALG II bzw. anderen Transferleistungen auf den Haushalt haben? Welche finanziellen Folgen werden die Verschiebungen für die Betroffenen haben?
8. Wie bewertet der Senat die Einschätzung der Bundesregierung, dass die Streichung des Heizkostenzuschusses durch die Entwicklung der Energiepreise gerechtfertigt sei?
9. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, auf Bundesebene gegen die Streichung des Heizkostenzuschusses beim Wohngeld aktiv zu werden? Welche Schritte will der Senat unternehmen?

Inga Nitz,
Monique Troedel und Fraktion DIE LINKE

D a z u

Antwort des Senats vom 26. Oktober 2010

Vorbemerkung

Die Heizkostenkomponente hat folgende Funktion im System der Wohngeldberechnung: Sie erhöht die zu berücksichtigende Höchstmiete (und nicht das auszahlende Wohngeld) z. B. für Alleinstehende in Bremen um 24 € von 358 € auf 382 € und für einen Vier-Personen-Haushalt um 43 € von 600 € auf 643 €. Die tatsächliche Auszahlungshöhe schwankt je nach Höhe der Bruttokaltmiete und des Einkommens der Wohngeldberechtigten.

Die in Rede stehenden Kürzungen bei Alleinstehenden betragen daher nicht wie in der Anfrage ausgeführt, immer 288 €/Jahr sondern variieren je nach Einkommen und Miete zwischen 84 € und 336 €/Jahr.

Bei einem Vier-Personen-Haushalt beträgt die Spanne zwischen 156 € und 576 €/Jahr. Die Kürzung über die Höhe der Heizkostenkomponente hinaus ist auf die Ausgestaltung der Wohngeldtabelle zurückzuführen. Insbesondere wegen der zusätzlichen Belastungen, die im Bremer Haushalt durch die Wohngeldkürzungen entstehen, hat sich der Senat im Bundesrat gegen die Kürzung ausgesprochen.

Dies vorausgeschickt werden die Einzelfragen wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Personen und wie viele Haushalte in Bremen und Bremerhaven erhalten derzeit Wohngeld und sind damit von der Streichung des Heizkostenzuschusses für Wohngeldempfänger/-innen betroffen?

Die geplanten Änderungen betreffen alle 8 576 Wohngeldhaushalte mit 17 619 Personen im Lande Bremen (Stand August 2010).

2. Wie verteilt sich die Zahl der Wohngeldempfänger/-innen in Bremen und Bremerhaven auf die verschiedenen sozialen Gruppen unter Berücksichtigung von Einkommensart und Familienstand (z. B. Rentner/-innen, Geringverdiener/-innen, Alleinstehende, Alleinerziehende, Mehrkindfamilien)? Wie hoch ist der Anteil an Studierenden, wie hoch der von Auszubildenden und von Schüler/-innen?

Die Wohngeldstatistik enthält folgende Daten zu den angefragten Differenzierungen der Wohngeldempfänger. Eine Aussage über die Anzahl der Schüler/-innen und Auszubildenden in den Wohngeldhaushalten ist nicht möglich. Ge-

schlechterdifferente Daten sind zwar vorhanden. Allerdings lassen sich daraus keine Schlüsse ziehen, inwieweit Frauen oder Männer mehr von Wohngeldkürzungen betroffen sind, da bei den Datenerfassungen nicht danach differenziert wird, ob die Antragstellenden die Anträge nur für sich allein oder für sich und ihre Familien stellen. Alleinerziehende werden nur erfasst, wenn sie den Erziehungsfreibetrag für Kinder bis zu zwölf Jahren geltend machen. In Bremen sind das 400 Personen. Daten über die Inanspruchnahme von Wohngeld von Alleinerziehenden mit Kindern im Alter zwischen zwölf und 18 Jahren sind aus den Daten für Wohngeldzwecke nicht ersichtlich.

Status Antragstellende	Rentner/-innen Pensionäre/-innen	Arbeiter/-innen Angestellte Beamte/-innen	Sonstige Nicht-erwerbspersonen*)	Arbeitslose	Studierende	Selbstständige
Zahl der Haushalte	3 376	2 922	943	667	568	100

*) Personen mit sonstigen Einkommensquellen, wie z. B. Unterhalt, Vermögen.

Größe des Haushaltes	Eine Person	Zwei Personen	Drei Personen	Vier Personen	Fünf Personen	Sechs Personen und mehr
Zahl der Haushalte	5 003	1 186	641	920	548	278

3. Finanziell wird das Wohngeld hälftig vom Bund und von den Ländern getragen. Welche Einsparungen im Haushalt werden sich für das Land Bremen durch die Streichung des Heizkostenzuschusses ergeben? Wofür sollen diese Einsparungen verwendet werden?

Im Jahr 2011 werden Wohngeldausgaben von voraussichtlich 15 Mio. € erwartet (davon 50 % = 7,5 Mio. € Landesmittel). Die Reduzierung durch die Streichung der Heizkostenkomponente würde für die Landesmittel voraussichtlich 0,5 Mio. € betragen. Im Haushaltsentwurf 2011 sind derzeit Landesmittel für Wohngeld in Höhe von 4,57 Mio. € veranschlagt. Der Senat beabsichtigt, im Rahmen der Aktualisierung des Haushaltsentwurfs der Differenz zum voraussichtlichen Bedarf Rechnung zu tragen. Insoweit führt der Wegfall der Heizkostenkomponente lediglich zu einer Reduzierung der in 2011 zu erwartenden Mehrausgaben. Darüber hinaus wird der Verringerung der Ausgaben beim Wohngeld eine nicht bezifferbare Steigerung der Ausgaben bei den SGB-II-/XII-Leistungen gegenüberstehen (siehe hierzu auch Antwort auf Frage 7).

4. Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld II oder anderen Transferleistungen sind von der Wohngeldberechtigung ausgeschlossen. Umgekehrt gilt das Wohngeld gegenüber ALG II als vorrangige Leistung, wenn damit die Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann. Welche Auswirkungen wird die Senkung des Wohngelds durch die Streichung des Heizkostenzuschusses in diesem Licht haben? Werden mehr Anträge auf ALG II oder Grundsicherung gestellt werden, weil sich Fälle ergeben, in denen die Hilfebedürftigkeit jetzt nicht mehr durch Empfang von Wohngeld vermieden werden kann? Wie viele Fälle werden das im Land Bremen sein?

Es wird bei einem Wegfall der Heizkostenkomponente mehr Anträge auf Leistungen nach dem SGB II und XII geben. Der Bund stellt dies in der Begründung des Haushaltbegleitgesetzes wie folgt dar:

„Durch die Leistungskürzungen werden viele Haushalte keinen Wohngeldanspruch mehr haben und in den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wechseln“.

Die genaue Zahl ist nicht ermittelbar.

5. Werden Personen, die zum Wechsel von Wohngeld auf ALG II berechtigt sind (weil Hilfebedürftigkeit nicht mehr vermieden werden kann), auf die Möglichkeit hingewiesen? Wie konkret sind diese Hinweise? Erfolgt eine schriftliche Information? Von wem?

Bei der Stellung der Weiterleistungsanträge auf Wohngeld werden die Antragstellenden durch die Wohngeldstellen auf die Möglichkeit zur Beantragung von SGB-II-/XII-Leistungen hingewiesen.

Bei schriftlichen Anträgen erfolgt dies durch ein entsprechendes Schreiben, bei persönlicher Antragstellung im Rahmen der Beratung. Da die Weiterleistungsanträge zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden können, verbleibt den Antragstellenden genügend Zeit zur Stellung des Antrages bei der BAfG oder beim Amt für Soziale Dienste.

6. Werden bei Wohngeldbeantragung Verzichtserklärungen auf den Antrag auf ALG II unterschrieben? Müssen diese Verzichtserklärungen von den Betroffenen widerrufen werden, wenn sie als Wechselberechtigte ALG II beantragen, oder gilt die Antragstellung als Widerruf? Sind Kündigungs- bzw. Widerrufsfristen zu beachten? Wird bis zur Erstzahlung des ALG II weiter Wohngeld gezahlt und gegebenenfalls behördenübergreifend verrechnet?

Beim Wohngeld erklären die Antragstellenden durch Abfrage im Antragsformular, dass er/sie u. a. keine Leistungen nach dem SGB II/XII bezieht. Nur wenn sich während des Bewilligungszeitraumes (BWZ) wesentliche Änderungen z. B. bei Einkommen, Miete oder Zahl der Haushaltsmitglieder ergeben, ist dies der Wohngeldstelle mitzuteilen. Sonst ist eine Beantragung von SGB-II-/XII-Leistungen erst nach Ablauf des BWZ möglich.

7. Welche Auswirkungen werden die Verschiebungen zwischen Wohngeld und ALG II bzw. anderen Transferleistungen auf den Haushalt haben? Welche finanziellen Folgen werden die Verschiebungen für die Betroffenen haben?

Der in Ziffer 3 dargestellten Verringerung der Ausgaben beim Wohngeld wird eine nicht bezifferbare Steigerung der Ausgaben bei den SGB-II-/XII-Leistungen gegenüberstehen.

- Alle Wohngeldempfänger/-innen würden weniger Wohngeld erhalten.
- Von den bisherigen Wohngeldempfängern/-innen werden ca. 5 % aus dem Wohngeldbezug herausfallen, weil sie die maßgebende Einkommensgrenze überschreiten.
- Ein nicht quantifizierbarer Teil von den bisherigen Wohngeldempfängern/-innen wird in die SGB-II-/XII-Leistungen wechseln.

8. Wie bewertet der Senat die Einschätzung der Bundesregierung, dass die Streichung des Heizkostenzuschusses durch die Entwicklung der Energiepreise gerechtfertigt sei?

Laut Verbraucherpreisindex stiegen die warmen Nebenkosten von Mitte 2007 bis Mitte 2008 um 22 % an. Auch wenn die Energiepreise in der letzten Zeit wieder gesunken sind, ändert dies nichts an der Tatsache, dass die Streichung der Heizkostenkomponente zu einer Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II/XII führen kann.

9. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, auf Bundesebene gegen die Streichung des Heizkostenzuschusses beim Wohngeld aktiv zu werden? Welche Schritte will der Senat unternehmen?

Die Bundesregierung hat das Haushaltsbegleitgesetz, mit dem die Streichung der Heizkostenkomponente umgesetzt werden soll, dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet. Der Bundestag beschließt das Haushaltsbegleitgesetz. Nach Auffassung des Bundes ist das Gesetz nicht zustimmungspflichtig, da es lediglich eine Begünstigung der Länder durch die Senkung der Ausgaben beinhaltet. Bremen hat am 13. Oktober 2010 gemeinsam mit Ländern den Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Berlin und Brandenburg, einen Antrag im Bundesrat gestellt, in dem der Bundesrat die Zustimmungspflichtigkeit und die Ablehnung des Haushaltsbegleitgesetzes beschließen soll. Dieser Antrag ist am 15. Oktober 2010 vom Bundesrat abgelehnt worden.